

Vorlage Nr. 15/3427

öffentlich

Datum: 18.11.2025
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Hr. Egyptien

Landschaftsausschuss	25.11.2025	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Richtlinien für den "Rheinlandtaler"

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Richtlinien für den "Rheinlandtaler" wird gemäß Vorlage Nr. 15/3427 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die Richtlinien für den LVR-Preis „Rheinlandtaler“ wurden gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses vom 6. Oktober 2025 (Vorlage Nr. 15/3188/3) überarbeitet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3427:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2025 abweichend vom Beschlussvorschlag (Vorlage Nr. 15/3188/3) beschlossen, dass weiterhin bis zu 30 Rheinlandtaler pro Jahr verliehen werden können, aber das Preisgeld in Höhe von je 1.000 EUR ab 2026 abgeschafft wird. Die Verleihungen sollen wie bisher vor Ort erfolgen.

Die Richtlinien wurden entsprechend überarbeitet. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vom 16. Mai 2019 können der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) entnommen werden. Zudem ist die Neufassung der Richtlinien als **Anlage 2** beigefügt.

Im Auftrag

Egyptien

Anlage 1 – Synopse Richtlinien „Rheinlandtaler“

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
- Richtlinien - Rheinlandtaler (ab dem Jahr 2020)	- Richtlinien - Rheinlandtaler (ab dem Jahr 2020)	Jahresangabe nunmehr irreführend; Auszeichnung besteht bereits seit 1976, 2019 erfolgte eine Revision, die ab 2020 griff.
Der Rheinlandtaler wird nach den am 16. Mai 2019 vom Landschaftsausschuss der 14. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien vergeben.	Der Rheinlandtaler wird nach den am 25. November 2025 vom Landschaftsausschuss der 14. 15. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien vergeben.	Verweis auf Neufassung und Anpassung Wahlperiode
1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den Rheinlandtaler für herausragendes Engagement in den Handlungsfeldern des LVR.	1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verleiht den Rheinlandtaler für herausragendes Engagement in den Handlungsfeldern des LVR.	s.O.
2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:		
2.1 Ausgezeichnet werden Personen (m/w/d), Organisationen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Projekte sowie andere zivilgesellschaftliche und öffentliche Akteurinnen und Akteure.		
2.2 Der Rheinlandtaler wird in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“ verliehen:		
2.2.1 Kategorie „Kultur“ Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure • die sich in der landschaftlichen Kulturpflege besonders verdient gemacht		

haben (insbesondere: Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Sprachgeschichte, Museumspflege, Heimatpflege) oder • die sich im Bereich Naturkunde, Landespflege und Naturschutz durch regional bedeutsame Leistung hervor getan haben oder • die sich in besonderer Weise anregend oder fördernd um die kulturelle Entwicklung und Bedeutung des Rheinlandes sowie das multinationale Zusammenleben und das friedliche Miteinander zwischen einzelnen Völkergruppen auf kulturellem Gebiet im Rheinland verdient gemacht haben.		
2.2.2 Kategorie „Gesellschaft“ Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure, deren Handeln das Aufgabenspektrum des LVR widerspiegelt, insbesondere • für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder • für ihr herausragendes Engagement zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Partizipation und ihrer Selbstvertretung		

als Expertinnen und Experten in eigener Sache oder • für ihr herausragendes Engagement zur Weiterentwicklung eines inklusiven Sozialraums zu einem „Gemeinwesen für alle“ oder • für ihr herausragendes Engagement für von Gewalt betroffene Menschen oder • die sich für Menschen mit psychischen Erkrankungen in außergewöhnlicher Weise – in Behandlung und Pflege – engagieren, der Erforschung psychischer Krankheitsbilder widmen und sich gegen Stigmatisierung psychisch Erkrankter einsetzen oder • für ihr herausragendes Engagement für die Bildung von Kindern im Elementarbereich, die diesen ein inklusives Miteinander ermöglicht und so Aspekte einer offenen, vielfältigen, toleranten und respektvollen Gesellschaft erlebbar macht oder • für ihr herausragendes Engagement zur Förderung des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen – sowohl schulisches als auch außerschulisches Engagement (z.B. im Bereich des Sports und der kulturellen Bildung) oder • für herausragendes Engagement für die Unterstützung und Förderung von		
---	--	--

Familien – insbesondere derer, die sich Familien in vielfältigen Erscheinungsformen (z.B. Familien, die sich aus Menschen mit und ohne Behinderungen, diversen Geschlechtern und mehreren Generationen zusammensetzen) annehmen oder • für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der Potenziale und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen im Beruf und zur Teilhabe am Arbeitsleben oder • für ihr herausragendes Engagement bei der Entwicklung, Sicherung und Verbreitung inklusiver Beschäftigungsverhältnisse und zur Unterstützung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.		
3. Bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in beiden unter Ziffer 2. aufgeführten Kategorien wird das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft besonders berücksichtigt. Das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ganz im Sinne des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgedankens und Diskriminierungsverbots Beiträge geleistet werden, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen jeden Geschlechts, von Menschen mit und ohne		

Behinderungen, von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, von Menschen unterschiedlichen Alters ebenso wie von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund unterstützen.		
4. Bezogen auf die Gesamtheit der Preisträgerinnen und Preisträger wird angestrebt, Menschen jeden Geschlechts, Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, Menschen unterschiedlichen Alters sowie Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund gleichermaßen zu berücksichtigen.		
5. Das auszuzeichnende Engagement der genannten Akteurinnen und Akteure muss sich im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.		
6. Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler können benannt werden ...für die Kategorie „Kultur“ von • der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland		

• den Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Stellvertretungen • der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, ...für die Kategorie „Gesellschaft“ von • der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland • den Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion und des Beirats für Inklusion und Menschenrechte sowie deren Stellvertretungen • der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Vorschläge müssen im Sinne der Ziffern 2.2.1. oder 2.2.2. von der bzw. dem Vorschlagenden eingehend begründet werden.		
7. Über die Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“ entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung (empfehlender Beschluss) der Kommission Rheinlandtaler Kultur.		

8. Über die Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“ entscheidet der Ausschuss für Inklusion der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung (empfehlender Beschluss) der Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft.		
9. Es werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro dotiert. Ausgeschlossen von der Auszeichnung sind die Vorschlagsberechtigten. Eine Verleihung des Rheinlandtalers an LVR-Einrichtungen ist möglich, wenn diese gemeinsam mit Externen im Rahmen einer Kooperation ausgezeichnet werden.	9. Es werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro dotiert. Ausgeschlossen von der Auszeichnung sind die Vorschlagsberechtigten. Eine Verleihung des Rheinlandtalers an LVR-Einrichtungen ist möglich, wenn diese gemeinsam mit Externen im Rahmen einer Kooperation ausgezeichnet werden.	Anpassung gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses am 6. Oktober 2025
10. Der Rheinlandtaler wird in der Regel an den rheinischen Wirkungsorten der Auszuzeichnenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzen den der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die Verleihung des Rheinlandtalers wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.		
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Obenstehender Verweis auf Beschlussfassung am 25. November 2025 ausreichend.

- Richtlinien -
Rheinlandtaler

Der Rheinlandtaler wird nach den am 25. November 2025 vom Landschaftsausschuss der 15. Landschaftsversammlung Rheinland beschlossenen Richtlinien vergeben.

1. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verleiht den Rheinlandtaler für herausragendes Engagement in den Handlungsfeldern des LVR.

2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:

2.1 Ausgezeichnet werden Personen (m/w/d), Organisationen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Projekte sowie andere zivilgesellschaftliche und öffentliche Akteurinnen und Akteure.

2.2 Der Rheinlandtaler wird in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“ verliehen:

2.2.1 Kategorie „Kultur“

Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure

- die sich in der landschaftlichen Kulturpflege besonders verdient gemacht haben (insbesondere: Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Sprachgeschichte, Museumspflege, Heimatpflege) oder
- die sich im Bereich Naturkunde, Landespflege und Naturschutz durch regional bedeutsame Leistung hervor getan haben oder
- die sich in besonderer Weise anregend oder fördernd um die kulturelle Entwicklung und Bedeutung des Rheinlandes sowie das multinationale Zusammenleben und das friedliche Miteinander zwischen einzelnen Völkergruppen auf kulturellem Gebiet im Rheinland verdient gemacht haben.

2.2.2 Kategorie „Gesellschaft“

Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure, deren Handeln das Aufgabenspektrum des LVR widerspiegelt, insbesondere

- für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder
- für ihr herausragendes Engagement zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Partizipation und ihrer Selbstvertretung als Expertinnen und Experten in eigener Sache oder

- für ihr herausragendes Engagement zur Weiterentwicklung eines inklusiven Sozialraums zu einem „Gemeinwesen für alle“ oder
 - für ihr herausragendes Engagement für von Gewalt betroffene Menschen oder
 - die sich für Menschen mit psychischen Erkrankungen in außergewöhnlicher Weise – in Behandlung und Pflege – engagieren, der Erforschung psychischer Krankheitsbilder widmen und sich gegen Stigmatisierung psychisch Erkrankter einsetzen oder
 - für ihr herausragendes Engagement für die Bildung von Kindern im Elementarbereich, die diesen ein inklusives Miteinander ermöglicht und so Aspekte einer offenen, vielfältigen, toleranten und respektvollen Gesellschaft erlebbar macht oder
 - für ihr herausragendes Engagement zur Förderung des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen – sowohl schulisches als auch außerschulisches Engagement (z.B. im Bereich des Sports und der kulturellen Bildung) oder
 - für herausragendes Engagement für die Unterstützung und Förderung von Familien – insbesondere derer, die sich Familien in vielfältigen Erscheinungsformen (z.B. Familien, die sich aus Menschen mit und ohne Behinderungen, diversen Geschlechtern und mehreren Generationen zusammensetzen) annehmen oder
 - für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der Potenziale und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen im Beruf und zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
 - für ihr herausragendes Engagement bei der Entwicklung, Sicherung und Verbreitung inklusiver Beschäftigungsverhältnisse und zur Unterstützung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 3.** Bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in beiden unter Ziffer 2. aufgeführten Kategorien wird das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft besonders berücksichtigt. Das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ganz im Sinne des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgedankens und Diskriminierungsverbots Beiträge geleistet werden, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen jeden Geschlechts, von Menschen mit und ohne Behinderungen, von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, von Menschen unterschiedlichen Alters ebenso wie von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund unterstützen.
- 4.** Bezogen auf die Gesamtheit der Preisträgerinnen und Preisträger wird angestrebt, Menschen jeden Geschlechts, Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, Menschen unterschiedlichen Alters sowie Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund gleichermaßen zu berücksichtigen.

5. Das auszuzeichnende Engagement der genannten Akteurinnen und Akteure muss sich im Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.
6. Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler können benannt werden

...für die Kategorie „Kultur“ von

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
- den Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Stellvertretungen
- der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,

...für die Kategorie „Gesellschaft“ von

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
- den Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion und des Beirats für Inklusion und Menschenrechte sowie deren Stellvertretungen
- der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Vorschläge müssen im Sinne der Ziffern 2.2.1. oder 2.2.2. von der bzw. dem Vorschlagenden eingehend begründet werden.

7. Über die Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Kultur“ entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung (empfehlender Beschluss) der Kommission Rheinlandtaler Kultur.
8. Über die Verleihung des Rheinlandtalers in der Kategorie „Gesellschaft“ entscheidet der Ausschuss für Inklusion der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung (empfehlender Beschluss) der Kommission Rheinlandtaler Gesellschaft.
9. Es werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Ausgeschlossen von der Auszeichnung sind die Vorschlagsberechtigten. Eine Verleihung des Rheinlandtalers an LVR-Einrichtungen ist möglich, wenn diese gemeinsam mit Externen im Rahmen einer Kooperation ausgezeichnet werden.
10. Der Rheinlandtaler wird in der Regel an den rheinischen Wirkungsorten der Auszuzeichnenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die Verleihung des Rheinlandtalers wird öffentlichkeitswirksam dargestellt.